

Sektion Politische Rechte Bundeskanzlei

Bundeskanzlei
Chancellerie fédérale
Cancelleria federale
Chanzlia federala

National ratswahl recht

Auskünfte zu Fragen der Interpretation von Rechtserlassen

Bundesverfassung, Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte, jeweils nach steigenden Artikelnummern

Tabellarische Uebersicht (Stand: 13. November 2002)

Abkürzungen:

Abs. = Absatz

AB = Amtliches Bulletin der eidgenössischen Räte

aBV = Bundesverfassung vom 29. Mai 1874

Art. = Artikel

BBI = Bundesblatt

BJ = Bundesamt für Justiz

BK = Bundeskanzler

Bk = Marie-Louise Baumann-Bruckner, 1975-1979 Sektionschefin, Rechtsdienst

der Bundeskanzlei

BPR = Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976/9. März 1978/21. März 1986/22. März

1991/18. März 1994/21. Juni 1996/8. Oktober 1999/21. Juni 2002 über die

politischen Rechte (SR 161.1)

BPRAS = Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975/22. März 1991/21. Juni 2002 über die

politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5)

BV = Bundesverfassung

d.h. = das heisst Dir. = Direktor

Kand. = Kandidatin, Kandidat

kt. = Kantonal N = Nationalrat

nBV = Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR *101*)

NR = Nationalratsmitglied

S = Ständerat

Sk = HENRY SICKERT, Sektion politische Rechte, Bundeskanzlei

StR = Ständeratsmitglied

VD = Vizedirektor VK = Vizekanzler

VPR = Verordnung vom 24. Mai 1978/19. Oktober 1994/26. Februar 1997/14. Juni

2002/20. September 2002 über die politischen Rechte (SR 161.11)

Vw. = Verwaltung

Wi = HANS-URS WILI, Sektion politische Rechte, Bundeskanzlei

WSG = Bundesgesetz vom 5. Juni 1931 zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer

öffentlicher Zeichen (SR 232.21)

z.B. = zum Beispiel

Ziff. = Ziffer



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
nBV	39 II sowie 149 II + III	Ist man auch ausserhalb des Wohnsitz-kantons wählbar?	Ja	Art. 39 Abs. 2 BV (= Art. 43 Abs. 2 aBV) und Art. 1 und 3 BPR verunmöglichen es nicht, das <i>passive</i>	Privat- personkt. Vw. ZH	 13.11.1978 Brief wi 14.06.1979 Tel. wi 21.06.1979
aBV	43 II und 73 I			Wahlrecht <i>unabhängig</i> vom politischen Wohnsitz auszuüben	Privat- person	Brief wi 13.07.1979 Brief Bk
BPR	27 II in Verbin- dung mit 1 + 3			und ausserhalb des Wohnsitzkantons zu kandidieren. Dies ist konstante Praxis und ergibt sich nicht nur aus der Existenz der Norm von Art. 27 Abs. 2 BPR. Nationalratswahlen sind gesamteidgenössische Wahlen; die Kantone sind dabei lediglich Wahlkreise (Art. 149 Abs. 3 [= Art. 73 Abs. 1 aBV]).		
nBV	70	Sind die Nationalrats-	Nein	Nationalratswahlen sind Bundeswahlen.	kt. Vw. GR	02.09.1986 Tel. wi;
aBV	116	wahlformu- lare auch in		Amtssprachen des Bundes sind		aufgrund der neuen
VPR	8 III	romanischer Sprache erhältlich?		uneingeschränkt deutsch, italienisch und französisch. Romanisch ist Amtssprache im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache. Der Kanton Graubünden kann daher die Formulare für seinen Wahlkreis auch in rätoromanischer Sprache herstellen.		Verfassungs- rechtslage angepasst wi 24.09.2002



Er-	Artikel	Frage-	Ent-	Begründung	Adressat	Auskunft-
lass	und	stellung	scheid			geber und
	Absatz					Datum
nBV	136	Kann gültig	Ja	Logische Auslegung	National-	21.01.1995
D) (7411	kandidieren,		von Verfassung und	ratsmitglied	Tel. wi
aBV	74 II +	wer <i>vor</i> dem		Gesetz führt zu		
	75	Wahltag, aber nach Wahlan-		folgenden Schlüssen: 1. Die Kandidatur ist		
BPR	22 I + III	meldeschluss		gültig, weil die Wahl-		
		wahlfähig		fähigkeitsvorausset-		
VPR	8 <i>b</i> III	(z.B. 18jährig)		zungen am <i>Wahltag</i>		
		wird?		erfüllt sind.		
				2. Die kandidierende		
				Person muss die		
				Zustimmungs-		
				erklärung zur Kan-		
				didatur		
				unterzeichnen (Art.		
				22 Abs. 3 BPR)		
				3. Diese Unterschrift		
				zählt für das <i>Quorum</i> (Art. 24 Abs. 1 BPR)		
				nicht mit.		
nBV	143	Können Aus-	Ja;	Bei Wahlanmeldung	• kt. Vw.	02.08.1999
		landschweizer	aber	müssen sie	BE	Tel. wi
aBV	74, 75	/Innen auch	bis zur	nachweisbar das	 Partei 	
		kandidieren,	Wahl	Schweizer-	BE	
BPR	1, 2	ohne im	müs-	bürgerrecht besitzen;		
		Stimmregister	sen sie	2. Bis zum Wahltag		
BPRA	3	eingetragen	sich	müssen sie sich ins		
S		zu sein?	ins	Stimmregister		
			Stimm-	eintragen lassen,		
			regi-	weil nur		
			ster	"stimmberechtigte"		
			eintra-	Schweizerbür-		
			gen	gerlnnen wählbar sind (nBV 143)		
BPR	1	vgl. unter > nB	lassen V 39 II	31114 (11DV 143)	l	
BPR	3	vgl. unter > nB				
DPK	<u> </u>	ygi. unter > nB	v Jy II			



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	21 +	Genügt der Poststempel des Einreichungstags zur Wahrung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen?	Nein	Nach Art. 21 Abs. 2 BPR müssen die Wahlvorschläge spätestens am Stichtag beim Kanton eintreffen; also müssen sie bis spätestens zum Ende der betreffenden Bürozeit der zuständigen Amtsstelle des Kantons (vgl. Art. 7 Satz 2 VPR) vorliegen (vgl. zur Bedeutung des terminologischen Unter- schieds gegenüber "einreichen" BBI 1993 III 491; ferner vgl. BBI 1982 III 355, 1986 II 1254, 1990 III 526, 1994 V 873, je Ziff. 541).	 kt. Vw. AG kt. Vw. BE kt. Vw. ZH Öffentlichkeit kt. Vw. BE 	 05.07.1979 Tel. Bk 14.08.1979 Tel. wi 21.08.1979 Bk sowie BJ: VD ZWEIFEL und stv. Dir. MUFF 12.03.1995 Brief wi 29.05.1995 Brief wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	21 I + II sowie 29 I + II	Auf der bereits fertiggestellten Liste einer Partei ist ein(e) Kandidat(in) vorgesehen, der/die dann vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge stirbt. Kann die Ersatzperson auch erst nach der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, nämlich während der Bereinigungsfrist nachgemeldet werden?	Wo die fristge-rechte Be-nen-nung einer Ersatz-kandidatur objektiv unmög-lich ist: Ja	Die Nachfrist von Art. 29 Abs. 1 BPR gilt für die Behebung von Mängeln, die nach der Einrei- chung entstehen oder entdeckt werden. Dies setzt grundsätzlich die Einreichung eines bis auf den Einreichungstag aufdatierten Wahlvor- schlags voraus. Hatte die kandidierende Person ihre Unterschrift bereits erteilt und ist sie erst unmittelbar vor dem Einrückungstag verstor- ben, so darf dieses unverschuldete Ereignis dem Wahlvorschlag indessen nicht zum Nachteil gereichen. Er ist dann jenem Wahlvor- schlag gleichzustellen, auf dem die Unterschrift einer kandidierenden Person fehlt: Die Kandi- datur ist zu streichen, und für die Benennung einer Ersatzkandidatur und die Beschaffung der Unterschrift während der Bereinigungswo- che(n) ist eine kurze Nachfrist einzuräumen (vgl. hiernach, zu Art. 22 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 1-3 BPR).	kt. Vw. AG	Differen- zierung 28.05.1995/ Aktennotiz wi (keine Anfrage); vgl. Art. 22 neu BPR



Er-	Artikel	Frage-	Ent-	Begründung	Adressat	Auskunft-
lass	und Absatz	stellung	scheid			geber und Datum
BPR	21 II	Darf der Anmelde- schluss auf 12.00 h des Stichtages angesetzt werden?	Ja	In einzelnen Kantonen ist der Anmeldeschluss sogar auf vormittags 09.00 h festgesetzt. 12.00 h als Anmeldeschlusszeit ist v.a. in mehreren französischsprachigen Kantonen eingespielte Praxis.	kt. Vw. BE	24.02.2000 Brief wi
BPR	21 II	Ist ein zu spät eingereichter Wahlvor- schlag gültig?	Nein	Der Wahlvorschlag ist ungültig (vgl. den Gesetzestext: "eintreffen", nicht "einreichen"; vgl. BBI 1993 III 491; 1994 V 873 Ziff. 541; vgl. auch hiervor zu BPR Art. 21 Abs. 1 und 2)	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	21 II	vgl. auch unter	> BPR 2	11 I		
BPR	22	Kann ein(e) Kandidat(in) statt der Adresse seines/ihres Wohnsitzes jene des Wochenauf- enthalts auf dem Wahl- vorschlag aufführen?	Nein	Der Wahlvorschlag muss die "Wohnadresse" des politischen Wohnsitzes aufführen, nicht jene eines abweichenden Wochenaufenthaltes. (Bedeutsam für Personen, die im Kanton ihres Wochenaufenthalts statt ihres Wohnsitzes kandidieren)	kt. Vw. ZHPrivat-person	 Entscheid VK BUSER 14.06.1979 Tel. wi 21.06.1979 Brief wi 13.07.1979 Brief Bk



F.,	A4:1- a !	F	F4	Do andino de como	Advesset	A le
Er-	Artikel	Frage-	Ent-	Begründung	Adressat	Auskunft-
lass	und	stellung	scheid			geber und
	Absatz					Datum
BPR	22 + 24	Sind die	Nein	Die ergänzenden Anga-	• kt. Vw.	• 05.07.1979
		ergänzenden		ben für <i>Unterzeich-</i>	AG	Tel Bk
		Angaben		ner(innen) brauchen nur	kt. Vw.	• 30.07.1979
		(Beruf,		insoweit gemacht zu	FR	Tel. wi
		Geburtsjahr,		werden, als sie sonst		
		Heimatort) bei		mit vernünftigem Auf-		
		sämtlichen		wand nicht identifiziert		
		Unterzeich-		werden können (unge-		
		ner(inne)n		nau insofern noch der		
		jedes		Wortlaut in BBI 1979 II		
		Wahlvor-		26 Ziff. 224).		
		schlags		Hingegen sind sie für		
		unerlässlich?		die Kandidat(inn)en		
				immer unerlässlich!		
BPR	22 I / II	vgl. unter > nB	V 136			
BPR	22 II	Kann eine	Diffe-	Die Frau kann nach Art.	kt. Vw. GR	.09.1991
		Frau noch	renzie-	160 Abs. 2 ZGB neu		Tel. wi
		unter ihrem	ren	durch eine Erklärung bei		
		(bekannteren)		der Hochzeit ihren		
		Mädchen-		Mädchennamen dem		
		namen kandi-		Familiennamen		
		dieren, die		voranstellen.		
		sich geraume		Macht sie davon		
		Zeit nach dem		Gebrauch, so bleibt ihr		
		Wahlanmel-		Mädchenname ohnehin		
		deschluss,		massgebend.		
		erst		Andernfalls kann der		
		unmittelbar		Gebrauch des		
		vor dem		Mädchennamens nur		
		Wahltag		dort noch zugelassen		
		vermählt?		werden, wo bei Eingang		
				der Mutationsmeldung		
				die amtlichen Wahlzettel		
				bereits im Druck sind.		



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	22 III / 29 I-III	Es fehlt die Zustimmung von zwei Kandida- t(inn)en. Sind die <i>Kandida-</i> <i>turen</i> trotz- dem gültig?	Ohne schrift- liche Zu- stim- mungs -erklä- rung nicht.	Die beiden Kandidat (inn)en sind zu streichen. Die Listenvertreter(innen) erhalten während der Bereinigungswoche(n) eine kurze Nachfrist, um Ersatzvorschläge samt den Unterschriften der Vorgeschlagenen einzureichen. Dabei kann es sich auch um die ursprünglich Vorgeschlagenen handeln. Anschliessend erfolgt spätestens am Ende der Bereinigungsfrist der Entscheid über die Gültigkeit der Kandidaturen.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	22 III / 29 I-III	Es fehlt die Zustimmung sämtlicher Kandidatin- nen und Kandidaten. Ist der Wahl- vorschlag trotzdem gültig?	Nein	Es sind sämtliche Kandidat(inn)en zu streichen. Die Listenvertreter(innen) erhalten während der Bereinigungswoche(n) eine kurze Nachfrist, um Ersatzvorschläge samt den Unterschriften der Vorgeschlagenen einzureichen. Dabei kann es sich auch um die ursprünglich Vorge- schlagenen handeln. Anschliessend erfolgt spätestens am Ende der Bereinigungsfrist der Entscheid über die Gültigkeit der Kandidaturen und des gesamten Wahlvorschlags.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	23 + 27 I	Kann eine Partei mehre- re Wahlvor- schläge mit verschiede- nen Bezeich- nungen (z.B. Parti radical bzw. Jeunesse radicale) einreichen, welche jedoch die gleichen Kandida- t(inn)en enthalten?	Nein	Art. 23 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 BPR schliesst dies aus: Niemand kann bei der gleichen Nationalratswahl auf mehr als einer Liste kandidieren.	kt. Partei GE	.07.1979 Tel. Bk



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	-	Kann eine dissidente Parteiminderheit in einem Kanton gegen den Willen der statutarischen Parteiorgane einen eigenen Wahlvorschlag als Flügelliste mit gleichem Parteinamen versehen?	Nein, nur mit Zustim -mung der sta- tutari- schen Partei- organe	Entweder die statutarischen Parteiorgane akzeptieren den gleichnamigen Konkurrenzwahlvorschlag, indem sie mit ihm eine Listenoder Unterlistenverbindung (BPR 31 I ^{bis}) eingehen, oder aber der dissidente (und später eingereichte) Wahlvorschlag muss seinen Namen zur geeigneten Unterscheidung (BPR 23) bzw. zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr ändern (BPR 29 I). Der Kanton setzt dem Vertreter des später eingereichten dissidenten Wahlvorschlags dafür kurz Frist an. (Dafür gilt höchstens die kantonale Bereinigungsfrist [max. 7 oder 14 Tage, je nach kt. Recht: BPR 29 IV]). Aenderungssäumnis zieht die Ungültigkeit dieses Wahlvorschlags	• kt. Vw. BE • Partei BE	
BPR	24	vgl. unter > BP	R 22	nach sich (BPR 29 II).		



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR VPR	24, 27 8 <i>b</i>	Kann eine Person ihre Unterschrift zur eigenen Kandidatur nach Einrei- chung des Wahlvor- schlags noch zurückziehen ?	Ja, aber sie kann an- schlies -send nicht auf einer ande- ren Liste zur glei- chen Wahl kandi- dieren.	BPR 24 II macht die Unterschrift nur für unterstützende definitiv unzurückziehbar. Als Kandidierende können sie aufgrund des Gesetzeswortlauts am Rück-zug ihrer Unterschrift nicht gehindert werden; doch darf der Rückzug nicht zum Unterlaufen des Doppelkandidaturverbots (BPR 27) dienen.	• kt. Vw. TG • kt. Vw. BE	07.07.1999 Tel. wi/sk 29.07.1999/ 02.08.1999 Tel. wi
BPR	24 sowie 29 I + IV	Ist die Ersetzung gestrichener Unterzeich- ner(innen) eines Wahlvor- schlags im Bereinigungs- verfahren zulässig?	Ja	Müssen von einem Wahlvorschlag Unterschriften gestrichen werden (z.B. weil vorschlagende Unterzeichner[innen] weniger als 18jährig oder nicht im betreffenden Kanton wohnhaft sind), so dass der Wahlvorschlag das Quorum verfehlt, so ist dies ein Mangel im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BPR, der innerhalb der Bereinigungsfrist behebbar ist.	• kt. Vw. BS • kt. Vw. ZG	• 31.08.1987 Tel. wi • 01.09.1987 Tel. wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	24 I / 29 I-III	Es fehlt die Stimmrechts- bescheini- gung für alle Unter- zeichnerinnen und Unter- zeichner; ist für die Stimm- rechtsbeschei -nigung eine Nachfrist einzuräumen?	Ja	Müssen von einem Wahlvorschlag Unterschriften gestrichen werden, so dass der Wahlvorschlag das Quorum verfehlt, so ist dies ein Mangel im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BPR, der innerhalb der Bereinigungsfrist behebbar ist.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	24 I / 29 I-III	Es fehlt die Stimmrechts- bescheini- gung für einzelne Unterzeich- ner(innen). Ist eine Frist für Nachbeschei- nigungen einzuräumen?	Ja	Soweit Bescheinigungs- mängel vorliegen, die nicht von der Liste zu vertreten sind, sind sie ohnehin beheben zu lassen. Aber auch sonst gilt: Müssen von einem Wahlvorschlag Unterschriften gestrichen werden, so dass der Wahlvorschlag das Quorum verfehlt, so ist dies ein Mangel im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BPR, der innerhalb der Bereinigungsfrist behebbar ist.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR VPR	24 II + 27 I; 8 <i>b</i> III	Ist die Unter- schrift einer Person, die mehrere Wahlvor- schläge unterzeichnet hat, auf allen Wahlvor- schlägen zu streichen?	Ja	Vgl. die neue Fassung von Art. 27 Abs. 1 BPR und Art. 8b Abs. 3 VPR	kt. Vw. ZG	01.09.1987 Tel. wi Neue Antwort aufgrund des Systemwech- sels in den Erlassesän- derungen
BPR	25	Darf jemand als Listenver- treter(in) bezeichnet werden, der/die den Wahlvor- schlag selber nicht unter- zeichnet?	Ja	Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BPR schliesst dies nicht aus. Das Gesetz darf nicht freiheitsbeschränkend ausgelegt werden, wo weder Sinn noch Wortlaut dafür Anhaltspunkte bieten.	National- ratsmitlied	27.08.1987 Tel. wi



Г.,	Artikel	Гиомо	Ги	De autim de un a	Adressat	Auskunft-
Er-		Frage-	Ent-	Begründung	Adressat	7 10.0110.1110
lass	und	stellung	scheid			geber und
	Absatz	1711			14.14.55	Datum
BPR	27 I	Können	Massg	Nach dem Wahlan-	kt. Vw. BE	24.02.2002
		neben den	ebend	meldeschluss können		Brief wi
		amtlichen	ist der	Streichungen nur von		
		Streichungen	Zeitpu	Amtes wegen erfolgen.		
		auch Strei-	nkt!	Vor dem Wahlanmelde-		
		chungen auf		schluss können		
		Antrag der		Streichungen auch auf		
		Vertretung		Antrag der Vertretung		
		eines		des fraglichen Wahl-		
		Wahlvor-		vorschlags vorgenom-		
		schlags vor-		men werden, soweit der		
		genommen		Kanton nicht im Einver-		
		werden?		nehmen mit der Vertre-		
				tung des Wahlvor-		
				schlags bereits mit dem		
				Druck der Listen		
				begonnen hat. Die Ver-		
				tretung des Wahlvor-		
				schlags muss diesen		
				letzteren Streichungen		
				zustimmen (Art. 25 Abs.		
				2 BPR), und Ersatz-		
				vorschläge können		
				bereits ab der tatsäch-		
				lichen Einreichung		
				deponiert werden.		
BPR	27	vgl. unter > BP	R 24 II		1	1
BPR	27 I	vgl. unter > BP				



Er-	Artikel und	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und
	Absatz	J				Datum
BPR	27 II in Verbindung mit 47	Erfasst das Verbot der Mehrfachkan- didatur auch Kantone mit Majorzwahl?	Nein	Die systematische Stellung von Art. 27 BPR zeigt: Das Verbot der Doppelkandidatur erstreckt sich nur auf die Proporzwahl und die davon betroffenen Kantone; d.h. niemand kann gleichzeitig in mehreren Proporz- kantonen kandidieren. Art. 47 BPR lässt es hingegen zu, dass eine kandidierende Person aus einem Proporz- kanton gleichzeitig in einem oder mehreren Majorzkantonen gewählt werden könnte.	-	BBI 1993 III 478f Ziff. 232.152
BPR	27 II	vgl. unter > nB	V 39 II u			
BPR	29	Ist es zulässig, auf einem bei der Einreichung lediglich halb gefüllten Wahl- vorschlag die Kandida- t(inn)en erst während der Bereini- gungsfrist vorzukumu- lieren?	Ja	Innerhalb der Anmelde- frist oder während der Bereinigungsfrist nach- gereichte Präzisierun- gen sind zu akzeptieren; aufgrund von Art. 25 Abs. 2 BPR ist die Erklärung der Listen- vertretung zur Vermei- dung eines überspitzten Formalismus ohne neues Unterschriften- quorum, als rechtsge- nüglich zu erachten (bürgerfreundliches Handeln).	kt. Vw. BE kt. Vw. BE kt. Vw. SO	21.08.1987 Entscheid BK BUSER 24.02.2000/ Brief wi 14.08.2001 Brief wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	29	Während des Bereinigungs- verfahrens werden Aenderungs- wünsche vorgetragen (z.B. betref- fend Berufs- bezeichnung oder andere Reihenfolge auf dem Wahlvor- schlag). Ist dies zu akzeptieren?	Zuläs- sig, aber von Bun- des- rechts wegen nicht er- zwun- gen	Blosse Aenderungs- wünsche brauchen während der Bereini- gungsfrist nicht mehr akzeptiert zu werden: Der Gesetzeswortlaut sieht die Bereinigungs- frist zur Behebung von Mängeln, zur Vermeidung von Verwechslungen und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidaturen vor. Wichtig ist, dass bei (Nicht)Berücksichtigung blosser Aenderungs- wünsche im gleichen Kanton alle Wahlvorschläge gleich behandelt werden.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi
BPR	29 I + II	vgl. unter > BP	R 21 I +			1
BPR	29 I-III			und unter > BPR 24 I		
BPR	29 I + IV	vgl. unter > BP				_



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	29 IV; vgl. auch 36	Nach Abschluss des Bereinigungs- verfahrens werden Aenderungs- wünsche vor- getragen (z.B. betreffend Berufsbe- zeichnung oder andere Reihenfolge auf dem Wahlvor- schlag). Müssen sie noch akzeptiert werden?	Nein	Nach klarem Gesetzes- wortlaut können Wahl- vorschläge nach Ablauf der Bereinigungsfrist (von - je nach Kanton - 7 oder 14 Tagen) nicht mehr ge-ändert werden. Zum gleichen Ergebnis führt die Regelung der Stimmen für Kandida- t(inn)en, die zwischen dem Ablauf der Bereini- gungsfrist und dem Wahltag sterben: Nicht einmal für Verstorbene kann nach Ablauf der Bereinigungsfrist mehr eine Ersatzkandidatur benannt werden. Wenn ein Kanton den Listen- vertreter(inne)n nach Ablauf der Bereini- gungsfrist noch die Möglichkeit eines Kor- rekturlesens der Probe- abzüge für ihre Wahl- zettel einräumt, so kann daraus bundesrechtlich kein Anspruch auf Be- rücksichtigung blosser Aenderungswünsche abgeleitet werden.	kt. Vw. BE	29.05.1995 Brief wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	29 IV	Beginnt das Bereinigungs- verfahren nach Ablauf der Einrei- chungsfrist oder nach der tatsächlichen Einreichung der Wahlvor- schläge?	Terminus ad quem darf frühestens der Fristablauf nach BPR 29 IV sein.	Die Kantone sind in der Handhabung des Starttermins frei; doch darf der Termin für die Listenbereinigung nicht vor der in Art. 29 Abs. 4 BPR vorgesehenen Frist ablaufen.	kt. Vw. BE	24.02.2000 Brief wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	31 I ^{bis}	Was sind "Flügel einer Gruppie- rung"?		 Jede ad-hoc-Formation, die das Unterschriften-quorum erreicht, kann an den Wahlen teilnehmen. Über ihre Affinitäten befindet sie selbst. Entscheidend ist allein, dass die unterverbundenen Listen den gleichen Haupttitel tragen; im Untertitel können, ja müssen sie sich voneinander unterscheiden. Vgl. AB 1993 N 2486f (Voten NR FRITSCHI, NR BOREL, NR TSCHÄPPÄT), 1994 S 186 (Votum StR ROTH). 	 kt. Vw. GR kt. Partei VD kt. Partei BL / Nationalratsmitglied 	 23.02.1995 Brief wi 03.04.1995 Lettre M. F. COUCHEPIN chancelier 11.04.1995 Brief wi
BPR	31 II + 33 I	Sind Listen- (und Unter- listen-)Ver- bindungen (vgl. BPR 31 II, 32 und 33 I) auf sämtlichen vorgedruckten Wahlzetteln aufzudruk- ken?	Nein, nur auf den von der betr. Listen- verbin- dung erfass- ten Listen	Die Erwähnung wird nur für Wahlzettel <i>mit</i> Vordruck verlangt. Ratio legis ist die Transparenz: Die Wähler sollen sich ein Bild darüber machen können, wem ihre Stimme ersatzweise einen Sitz verschaffen könnte.	kt. Vw. FR	07.08.1979/ Tel. wi



Er-	Artikel	Frage-	Ent-	Begründung	Adressat	Auskunft-
lass	und	stellung	scheid	Degrandang	Auressat	geber und
1033		Stellulig	Scrieia			
BPR	33 I	Darf der Hei- matort einer kandidieren- den Person auf dem amt- lichen Wahl- zettel mit Vordruck zu- sätzlich zum politischen Wohnsitz ebenfalls aufgeführt werden?	Nicht un- mög- lich	 Art. 33 Abs. 1 BPR schliesst dies nicht aus. Vermieden werden müssen Irreführungen der Stimmberechtigten. Dies kann durch klärende Zusätze (z.B. Wohnort:; Heimatort:; oder: von, wohnhaft in) geschehen. Vorbehalten bleiben müssen Praktikabilitätserwägungen, die von den Kantonen in Berücksichtigung der konkreten Umstände anzustellen sind. 	kt. Vw. VS	24.07.1979 Tel. wi
BPR	33 I	vgl. unter > BP	R 31 II u	nd unter > BPR 38 IV		
BPR	33 II	Was ist zu tun, wenn zu- folge Defekts der Packma- schine der Satz aller Wahlzettel in einigen Gemeinden jeweils ohne gewisse genau definierbare Listen verteilt wurde?		Umgehend Pressemitteilung mit Orientierung und Aufforderung an die Stimmberechtigten zum Nachbezug der fehlenden Listen in alle Amtsblätter und in die Tagespresse einrücken lassen!	kt. Vw. ZH	24.09.1987 Tel. wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	33 III	Müssen Wahlzettel, welche den Parteien zum Selbst- kostenpreis abzugeben sind (BPR 33 III), genau gleich be- schaffen sein wie die an die Stimmberech- tigten verteil- ten (BPR 33 I + II)?	Nein, nur in vertretbarem Aus-mass unter Be-rücksichtigung der kantonalen Regelung und der konkreten Umstände	Es kollidieren in diesem Fall zwei Annahmen des Gesetzgebers: 1. dass der Kanton die vorgesehene Auflage um die von den Parteien gewünschte Anzahl zusätzlicher Wahlzettel erhöhe, 2. dass dies den Parteien zur Werbung diene. Der zweite Zweck würde im Kanton Aargau vereitelt (weil die Stimmberechtigten nur einen einzigen, grossen Wahlzettel mit perforierten Abteilungen für die Parteilisten erhalten), wenn nicht jede Partei einzig ihren eigenen Wahlzettelabschnitt drucken lassen dürfte. Auch die Verwendung anderer Papierqualität ist zulässig, soweit nicht das kantonale Recht anderes vorschreibt.	kt. Vw. AG	14.08.1979 Tel. Bk



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	35 III, 38 II + 47	Was ist Kumu- lieren?	Dop- peltes Auf- führen einer kandi- die- renden Person	Ueberzählige Wieder- holungen werden hingegen gestrichen (Art. 38 Abs. 2 BPR).	Privat- person	20.07.1979 Tel. wi
		 Kann auch bei Majorz- wahlen kumuliert werden? 	Nein	Kumulieren ist sinnvoll nur in Proporzkantonen, da das Majorzverfahren nur in Kantonen gilt, wo lediglich ein einziges Mitglied des National- rats zu wählen ist (Art. 47 BPR).	Privat- person	20.07.1979 Tel. wi
BPR	36	vgl. unter > BP	R 29 IV			



Er-	Artikel	Frage-	Ent-	Begründung	Adressat	Auskunft-
lass	und	stellung	scheid			geber und
	Absatz					Datum
BPR	37 II	Kann für	Nein	Zusatzstimmen unge-	kt. Vw. FR	18.04.1995/
		geographisch		nau bezeichneter Wahl-		Tel. wi
		unterschie-		zettel sind nach Art. 37		00.05.4005/
		dene Listen		Abs. 2 BPR jener Liste	kt. Vw. FR	09.05.1995/
		derselben		zuzuzählen, in deren		Brief wi
		Partei eine		Region der Wahlzettel		
		Stammliste		abgegeben wurde. Dies		
		bezeichnet werden?		geht Art. 8c Abs. 3 VPR vor, der auch sachlich in		
		werden?		diesem Fall keine Rolle		
				spielen kann.		
		Können Li-	Nein,	Entscheidend beim	kt. Vw. GR	30.11.1998
		sten der glei-	bei re-	regionalen Unterschei-	Kt. VW. OIX	Tel. wi
		chen Partei	giona-	dungskriterium ist nach		101. WI
		regional dif-	ler Ab-	Art. 37 Abs. 2 BPR,	Ständerats-	02.12.1998
		ferenziert	gren-	dass jeder ungenau	mitglied	mündliche
		werden mit	zung	(d.h. nur mit der Partei)		Auskunft wi
		der blossen	müs-	bezeichnete Wahlzettel		
		Unterschei-	sen	aufgrund der Region, in	kt. Partei-	04.12.1998
		dung "Zen-	alle bis	der er abgegeben wor-	sekretariat	Tel. wi
		trum"/"Re-	auf	den ist, genau einer	SG	
		gion", "Stadt"	eine	Liste zugeordnet		
		/"Land",	Liste	werden können muss.		
		"Nord"/ "Süd"	genau	Das Kriterium der		
		oder	defi-	Stammliste hilft hier		
		"Agglomera-	niert	nicht. Daher müssen auf		
		tionsgebiete"/	sein!	der Liste "Zentrum" oder		
		"Rest"?		"Stadt" z.B. die		
				Gemeinden		
				abschliessend		
				aufgeführt sein, die zu		
				dieser Liste zählen		
				sollen.		
BPR	38 II	vgl. unter > BP	R 35 III			



Er- lass	Artikel und	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und
		Eine stimm- berechtigte Person legt zwei verschie- dene Wahl- zettel mit Vordruck ins Stimmkuvert. Auf jedem der beiden Wahl- zettel ist eine je Anzahl Kandidaturen gestrichen.	_	Mehrere kt. Gesetzge- bungen sehen die Gül- tigkeit eines einzigen von mehreren gleich- lautenden Stimmzetteln im Stimmkouvert vor, um den manifesten Willen des Stimmenden möglichst zu schützen. Analog ist in diesen Kantonen zu schliessen: Solange ein manifester Wille hinsichtlich Partei- wie hinsichtlich Kandi-	• kt. Vw.	
		Die Summe nicht gestrichener Namen übersteigt die Anzahl zu vergebender Sitze nicht. Ist die Stimmabgabe gültig? Rechtsgrundlage?		datenwahl zweifelsfrei erschlossen werden kann, können mehrere einander ergänzende Wahlzettel akzeptiert werden. Doch müssen sie dann zusammengeheftet und unbedingt als ein einziger Wahlzettel behandelt werden!		



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	38 IV + 33 I	Spielt die Pa- pierqualität der Wahlzettel eine Rolle?	Ja (vgl. BPR 38 IV)	Die Kantone müssen für eine genügende Papierqualität besorgt sein, und die kantonalen Bestimmungen und Praktiken sollten nicht unnötig streng definiert werden, um zu ermöglichen, dass allfällige Pannen in den extrem kurzen Vorbereitungsfristen zwischen Wahlanmeldung und Wahltag mit vertretbarem Aufwand überhaupt noch behoben werden können. Vgl. dazu VPB 60.69	kt. Vw.	Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. Mai 1996, BBI 1996 II 1297-1300, Ziff. 15, mit detaillierter Begründung ebd., 1297f Ziff. 11-14
BPR	47	vgl. unter > BP	R 27 II		I	
BPR	47	vgl. unter > BP	R 35 III			
BPR	86	Können be- schwerdefüh- renden Perso- nen bei Wahl- beschwerden zu den Natio- nalratswah- len die Ver- fahrenskosten auferlegt werden?	Nur bei - schwer zu erbrin- gen- dem! - Nach- weis tröleri- scher Be- schwer -defüh- rung	Zu den Kriterien des Nachweises trölerischen Charakters der Beschwerdeführung vgl. VPB 53.19 ad BBI 1988 II 1104-1117; ferner VPB 60.71 Ziff. 4.1 und 4.2!	kt. Vw.	Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. Mai 1996, BBI 1996 II 1297-1300, Ziff. 25, mit detaillierter Begründung ebd., 1298f Ziff. 21-24



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
BPR	91 II	Spielt es eine Rolle, ob kan- tonale Aus- führungsbe- stimmungen zum BPR vom Bund genehmigt sind oder nicht?	Ja, die Ge- nehmi- gung ist konsti- tutiv	Die Anwendung nicht genehmigter kantonaler Ausführungsbestimmun gen könnte, falls ihre materielle Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht festzustellen wäre, dazu führen, dass ein Kanton die Wahlen auf eigene Kosten wiederholen müsste! Vgl. BBI 1996 II 1300, Ziff. 33!	kt. Vw.	Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. Mai 1996, BBI 1996 II 1297-1300, Ziff. 34, mit detaillierter Begründung ebd., 1299f Ziff. 31-33



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
VPR	2	Bei Wohnsitz- wechsel während der letzten vier Wochen vor einem Urnen- gang erhalten Stimmberech- tigte das Wahlmaterial am neuen Wohnsitz nur gegen den Nachweis, dass das Stimmrecht am bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits ausgeübt wurde. Wie ist dieser Nachweis zu erbringen?		Neuzuzüger übergeben der neuen Gemeinde entweder das noch unbenützte Wahlmaterial, das sie am alten Wohnsitz erhalten haben, oder eine Bescheinigung der früheren Wohnsitzgemeinde, dass sie dort noch nicht gewählt haben. Unbenützt ist das Wahlmaterial, falls der Einfachstimmausweis (je nach Kanton Karte oder adressiertes Stimmkuvert) beiliegt. Hat der Stimmausweis ein Rubbelfeld, darf dieses nicht bereits freigerubbelt sein. Andernfalls erbringt nur eine Rückfrage bei der früheren Wohnsitzgemeinde Klarheit über die Ausübung des Stimmrechts. Geben wegziehende Stimmberechtigte ihr Stimmmaterial der bisherigen Gemeinde zurück, haben sie Anspruch auf eine Bestätigung, dass sie ihr Stimmrecht noch nicht ausgeübt haben.	Gemeinde- Vw. Kriens LU	18.09.2002 Tel. wi



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
VPR	2	Wie sind ab der vierten Woche vor der Wahl wegziehende Stimmberech- tigte zu behandeln?		Wegziehende Stimmberechtigte sind am Gemeindeschalter zu fragen, ob sie bereits gestimmt haben. Bejahen sie die Frage, so dürfen sie bis zum folgenden Urnengang noch nicht aus dem Stimmregister der bisherigen Wohnsitz- gemeinde gelöscht werden. Verneinen sie die Frage, sind die wegziehenden Stimm- berechtigten im Stimm- register der bisherigen Gemeinde zu löschen, da sie am neuen Wohn- ort stimmen können.	Gemeinde- Vw. Kriens LU	19.09.2002 Tel. wi
VPR	8 III	vgl. unter > nB	V 70			
VPR	8 <i>b</i>	vgl. unter > nB				
VPR	8 <i>b</i>	vgl. unter > BP	R 24 II			



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
VPR	8c III	Falls eine Partei zwei miteinander verbundene Männer- und Frauenlisten einreicht: Wie sind allein mit der Partei bezeichnete Listen zu zählen? Für die Männer, für die Frauen oder als leere Wahlzettel?		Es wäre eine Verfälschung des Wählerwillens und daher unzulässig, derlei Stimmen den leeren Stimmen zuzuordnen; genau hier ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge zu verlangen, dass die Partei eine der Listen als Stammliste bezeichnet; dieser sind alsdann die leeren Stimmen auf allein mit der Partei bezeichneten Wahlzetteln zuzuordnen.	kt. Vw. FR	09.05.1995/ Brief wi
WSG	2+3	Darf auf dem Briefum- schlag der persönlichen Wahlpropa- ganda das Schweizer- wappen verwendet werden?	Ja, solange es nur um politi- sche Propa- ganda geht	Das Wappenschutzgesetz verbietet den tatsächlichen Gebrauch des Wappens und anderer Zeichen der Eidgenossenschaft und der Kantone nur zu geschäftlichen Zwecken (WSG Art. 2 und 3)	Kand. BE	16.08.1999 Tel. wi



Er-	Artikel	Frage-	Ent-	Begründung	Adressat	Auskunft-
lass	und Absatz	stellung	scheid			geber und Datum
-	-	Ist es obligatorisch, die Listen- und die Platz- nummer auf vorgedruckten Wahlzetteln durch Punkt abzutrennen?	Nein	In Kantonen, in welchen auf keiner Liste mehr als neun Kandidat(inn)en aufgeführt werden, ist es zulässig, die Kandidatennummern ohne Punkt zwischen der Listen- und der Platznummer aufzuführen. Also z.B. Liste 7, 6. Kandidat: 7.06 oder 706 (vgl. Kreisschreiben vom 23.04.1979, Ziff. 243 und Ziff. 322.12: BBI 1979 II 28 und 30)	kt. Vw. NE	25.06.1979 Tel. sk
-	-	Sind die Perforations- Code-Markie- rungen aller Wahlzettel mit Vordruck durch "-" und aller Listen ohne Vor- druck durch "o" unum- gänglich?	Ja	Die Kennzeichnungen sind unumgänglich für die statistischen Ermittlungen.	kt. Vw. NE	25.06.1979 Tel. sk



Er- lass	Artikel und Absatz	Frage- stellung	Ent- scheid	Begründung	Adressat	Auskunft- geber und Datum
-	-	Ist die Angabe bzw. die Ergänzung der Kandidaten- nummern bei der Bereini- gung der Wahlzettel (Kreisschrei- ben Ziff. 622.12) obligatorisch?	Nein, fakul- tativ!	Die Ergänzung der Kandidatennummern dient der Verhinderung falscher Zuordnungen im Auszählprozess. Wo die geringe Anzahl der Kandidat(inn)en bzw. die Eindeutigkeit ihrer Namen Verwechslungen bereits ausschliesst, ist die Ergänzung dieser Nummern entbehrlich (vgl. BBI 1982 III 357).	kt. Vw. TG	18.07.1983 Tel. wi